

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Büchlberg (Entwässerungssatzung - EWS)

vom 29.November 2024

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Satzung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde betreibt zwei öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtungen) für die Gebiete Büchlberg und Denkhof sowie die Steinbergstraße des Marktes Hutthurm“

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft



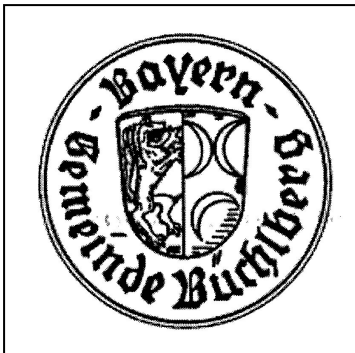
Büchlberg, 29.11.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhrl
1.Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Büchlberg (Entwässerungssatzung - EWS) vom 29.11.2024 wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung bekannt gemacht:

1. Die Satzung wurde am 29.11.2024 ausgefertigt und durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Anschlag am 29.11.2024; Abnahme am 02.01.2025.
2. Außerdem wurde die Satzung am 17.12.2024 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg veröffentlicht.
3. Dem Landratsamt Passau wird eine beglaubigte Abschrift der Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk vorzulegen.



Büchlberg, 02.01.2025
GEMEINDE BÜCHLBERG

Joel Hasenöhl

Hasenöhl, 1. Bürgermeister